

# Richtlinie zur Basisförderung des Landesjugendreferates

## 1. Förderzweck

Seitens des Landes Burgenland, Landesjugendreferat, können Kinder- und Jugendorganisationen mit Sitz im Burgenland nach Antragsstellung nicht rückzahlbare Fördermittel als Basisförderung für ihre Aktivitäten gewährt werden.

## 2. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung an burgenländische Kinder- und Jugendorganisationen, in denen auch Jugendliche im Burgenland aktiv Jugendarbeit betreiben, kann gewährt werden, wenn sie

- sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen,
- weder vereinsbehördlich untersagt noch aufgelöst wurden,
- in ihrem Programm kein der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechendes Gedankengut vertreten,
- aufgrund ihrer Statuten jeder/jedem österreichischen Staatsbürger\*in und diesen Gleichgestellten die Mitgliedschaft ermöglichen und
- sie Aktivitäten nachweislich in mindestens vier Landesbezirken des Burgenlandes erbringen, wobei es sich um jährliche Aktivitäten (keine einmalige oder Einzelaktionen) handeln muss.

## 3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Maßgabe der finanziellen Mittel und liegt im Ermessen des Fördergebers unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Nachhaltigkeit.

Von der Förderstelle festgesetzte Kriterien bestimmen durch die Erfüllung dieser die Höhe der Förderung für die einzelnen Organisationen. Die tatsächliche Fördersumme ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder und der Anzahl der Aktivitäten sowie der Erfüllung der unten angeführten Kriterien, die an die Sustainable Development Goals angelehnt sind. Je mehr der SDGs erfüllt werden, desto höher fällt die Fördersumme für die jeweilige Organisation aus (s. angehängte Tabelle).

Keine Armut
Gesundheit und Wohlergehen
Bildung und Kunst & Kultur
Geschlechtergleichstellung und Freiheit von Diskriminierung jeglicher Form
Weniger Ungleichheiten
Nachhaltigkeit: Städte und Gemeinden, Konsum, Produktion
Maßnahmen zu Energie, Umwelt- und Klimaschutz
Frieden, Gerechtigkeit, starke Institutionen, politische Bildung und Demokratieförderung
Partnerschaften zur Erreichung der Ziele
Menschenwürdige Arbeit, Wirtschaftswachstum und Innovation

\* Die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ist ein globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten. Seit 2016 arbeiten alle Länder daran, diese gemeinsame Vision zur Bekämpfung der Armut und Reduzierung von Ungleichheiten in nationale Entwicklungspläne zu überführen. Dabei ist es besonders wichtig, sich den Bedürfnissen und Prioritäten der schwächsten Bevölkerungsgruppen und Länder anzunehmen - denn nur wenn niemand zurückgelassen wird, können die 17 Ziele bis 2030 erreicht werden.

#### **4. Antragsstellung**

Der Förderantrag ist bis spätestens 1. Februar des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr über die Homepage [www.ljr.at](http://www.ljr.at) (Förderungen / Basisförderung) einzureichen.

Dem Förderantrag sind ein Tätigkeitsbericht – welcher gleichzeitig als Verwendungsnachweis dient – sowie ein Vereinsregistrauszug anzuschließen. Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen. Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

Im Tätigkeitsbericht sind alle Aktivitäten anzuführen, kurz zu beschreiben und darzulegen, inwiefern die SDGs bzw. welche SDGs damit erfüllt wurden. Als Aktivitäten können jegliche durch den Verein durchgeführte Aktionen, Veranstaltungen, Projekte, Versammlungen, Ausflüge, Workshops und Seminare, Publikationen und ähnliches die nicht den oben genannten Fördervoraussetzungen widersprechen, gezählt werden.

Von der Basisförderung müssen jedenfalls alle organisatorischen Maßnahmen, Verwaltungsaufwände sowie vereinsorganisationsinterne Treffen, Klausuren, Besprechungen, Jahresvorstandstreffen u.ä. abgedeckt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass anspruchsberechtigte Vereine und Organisationen für angeführte Tätigkeiten keine Einzel- und Projektförderung des Landesjugendreferates erhalten können. Für alle anderen Aktivitäten kann ein Antrag für eine Einzel- und Projektförderung gestellt werden.

#### **5. Rechtsanspruch und Rückerstattung**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

#### **6. Datenerfassung**

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben;

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;

- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.